



Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz, Postfach 21 20, 56021 Koblenz

An Verteiler

Landesamt für
Straßen- und Verkehrswesen
Rheinland-Pfalz

Kastorhof 2, 56068 Koblenz

Auskunft erteilt: Herr Hennies

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
L-XXII-1-II/41-15

Durchwahl
30 29- 224

Datum
12. Aug. 1996

**Richtlinien für die Güteüberwachung von Mineralstoffen im Straßenbau -
RG Min-StB 93;**

**hier: Ergänzende Bestimmungen zum Wasserdurchlässigkeitsbeiwert
für Frostschutzschichten nach ZTVT-StB 95**

**Bezug: 1. Unser Schreiben vom 21.04.94, Az.: L-XXII-1-II/60-15
2. unser Schreiben vom 08.03.95, Az.: L-XXII-1-II/60-5
3. unser Schreiben vom 20.09.95, Az.: L-XXII-1-II/60-5
Versuchsdurchführung nach DIN 18 1130**

Aufgrund festgestellter, nicht einheitlicher Auslegung der DIN 18 130, Teil 1 - Bestimmung des Wasserdurchlässigkeitsbeiwertes (Ausgabe 11/1989) - bitten wir bei der Durchführung der Fremdüberwachungsuntersuchungen von Mineralstoffen, insbesondere von Frostschutzschichten nach ZTVT-StB, künftig folgende Punkte zu beachten:

- a) Versuchsdurchführung nach Ziff. 10 DIN 18 130 (Bild 11)
- b) Prüfkorngröße 0/32 mm
- c) einfache Proctordichte
- d) 100 % Proctor bei W_{opt}
- e) hydraulisches Gefälle i im Bereich von 5-10

Bei der labortechnischen Ermittlung der Proctordichte und der weiteren Versuchsdurchführung sind die materialtypischen Eigenschaften (z. B. bei Schaumlava und Sand) zu berücksichtigen. Dies kann u.a. auch zur Abweichung der Prüfkorngröße hin zur Lieferkorngröße führen.

Unter den genannten Voraussetzungen ist die geforderte **Wasserdurchlässigkeit** bei einem ermittelten Wert von

$$K \geq 2,5 \times 10^{-5} \text{ m/s}$$

gegeben.

Unterschreitung des Versuchswertes nach DIN 18 130

Liegt die Wasserdurchlässigkeit nach o.a. Versuchsdurchführung unter $2,5 \times 10^{-5} \text{ m/s}$, so kann die Wasserdurchlässigkeit als Eignungsvoraussetzung für Frostschutzmaterial auch mittels einer Felduntersuchung nach Ziffer 5.1.6.3 nach DIN 18 035, Teil 6, Ausgabe 7/1992, nachgewiesen werden.

Dieser Feldversuch ist im Rahmen der Fremdüberwachung im Lieferwerk durchzuführen.

Die Prüfung muß an drei verschiedenen Stellen des Probefeldes vorgenommen werden. Das Probefeld muß Abmessungen von mindestens $5 \times 5 \text{ m}$ haben. Die Dicke der Prüfschicht muß $\geq 35 \text{ cm}$ sein.

Die Korngröße muß der Lieferkörnung des Frostschutzmaterials entsprechen.

Für den Verdichtungsgrad gelten die Anforderungen der ZTVT-StB 95, Tabelle 2.1.

Auf dem Planum bzw. der Unterlage des Probefeldes ist ein Verformungsmodul E_{v2} von 45 MN/m^2 erforderlich.

Die in diesem Probefeld ermittelte Wasserdurchlässigkeit (Wasserschluckwert) gilt als **ausreichend**, wenn die Prüflüssigkeit innerhalb von **20 min** abgeflossen ist.

Im Prüfzeugnis der Fremdüberwachung ist unter „Beurteilung“ anzugeben, daß die **ausreichende Wasserdurchlässigkeit** anhand von Feldversuchen nachgewiesen wurde.

Kann auch mit einer Felduntersuchung keine ausreichende Wasserdurchlässigkeit bestätigt werden, so ist das Mineralstoffgemisch im Hinblick auf die Bestimmungen des Abschnittes 2.1.1 der ZTVT-StB 95 für Frostschutzschichten ungeeignet.

Geltung dieser Ergänzenden Bestimmungen

Bei Veränderungen im Werk (z. B. der Materialzusammensetzung, des Abbau- und Aufbereitungsverfahrens) ist der Nachweis der ausreichenden Wasserdurchlässigkeit spätestens in der Halbjahresprüfung zu führen. Ansonsten wird der Nachweis der Wasserdurchlässigkeit jährlich gefordert.

In Vertretung

(Olterstorff)

Verteiler:

Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstr. 53
53175 Bergisch Gladbach

**Chemisches Technisches
Laboratorium Heinrich Hart**
56581 Melsbach/Neuwied

Materialprüfamt
Universität Kaiserslautern
Gottlieb-Daimler-Str. 60
67633 Kaiserslautern

Eifelinstitut
Postfach 8
54550 Daun

**Amtliche Prüfstellen an der
Fachhochschule Koblenz**
56075 Koblenz-Karthause

**Laboratorium für Straßen-
und Betonbau**
Alkuinstr. 9
54292 Trier

**Amtliche Prüfstellen an der
Fachhochschule Trier**
Irminenfreihof 8
54290 Trier

**Materialprüfungs- und
Versuchsanstalt**
Brückenstr. 8
56564 Neuwied